

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 407/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wally F [REDACTED] geb. F [REDACTED]
[REDACTED] Ta [REDACTED], S. [REDACTED]/Calif., USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

mitversuchte vegetative Dystonie habe die Erwerbsfähigkeit des Erblassers um weniger als 25 v.H. gemindert. Deshalb spricht das Berufungsgericht dafür nur Heilverfahren zu.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZRG) liegen nicht vor.

Die Beschwerde beanstandet, daß die Krankenblätter des Pale Alto Stanford Hospital Center, die dem Sachverständigen Professor Köhn zugesandt und von ihm in seinem Aktengutachten sowie vom Berufungsgericht im Urteil verwendet worden sind, nicht aus der englischen in die deutsche Sprache übersetzt worden seien. Entgegen der Ansicht der Beschwerde liegt darin kein Verstoß gegen § 209 Abs. 1 ZRG, § 184 OVG. § 184 OVG besieht sich nur auf die Verhandlung und die Schriftsätze der Parteien sowie auf das Verhandeln des Gerichts, seine Beschlüsse, Urteile und Verfügungen. Für den prozeßordnungsmäßigen Gebrauch von Urkunden, die in fremder Sprache abgefaßt sind, läßt die Verschrift Raum und trägt damit einer sachlichen Notwendigkeit Rechnung (RGZ 162, 282, 288).

Gegen die Benutzung der in englischer Sprache unter durchlaufender Verwendung international bekannter medizinischer Fachausdrücke abgefaßten Krankenunterlagen durch den Sachverständigen bestehen auch keine sonstigen verfahrensrechtlichen Bedenken; eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZRG) stellt sich insoweit nicht. Prof. Köhn durfte die Unterlagen wie ein Vertrauensarzt oder sonstiger Sachverständiger, der Behandlungsberichte in fremder Sprache beizieht, verwerten. Ihre vorherige Übersetzung aus dem Englischen, der weltweit zur Verständigung der Wissenschaftler dienenden Sprache, war nicht erforderlich. Der Berufungsrichter

schließlich hat seine Kenntnisse der englischen Sprache nur herangezogen, um anhand der Übersetzung einzelner Befundangaben aus den Krankenblättern darzulegen, warum er sich dem Gutachten Kühn anschließt. Übersetzungsfehler behauptet im übrigen die Beschwerde nicht. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist schon deshalb nicht verletzt, weil die Klägerin als seit Jahrzehnten in den USA lebende Emigrantin aus Deutschland und ihr Prozessbevollmächtigter als Bachelor of Laws (LL.B.) beider Sprachen mächtig sind.

Die weiteren Angriffe der Beschwerde gelten in erster Linie der Beweiswürdigung des Tatrichters und bleiben deshalb erfolglos. Aus welcher Fachdisziplin ein Sachverständiger auszuwählen und ob nach Erstattung eines Gutachtens ein weiteres einzuholen ist, unterliegt der tatrichterlichen Verantwortung. Für eine Zulassung der Revision wegen derartiger Fragen des Einzelfalles ist kein Raum (vgl. BGR Rsw 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 451).

Mai

Portmann